

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Avenue Advertising GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltung der Auftragsbedingungen

- Auf die gesamte Beziehung der Avenue Advertising GmbH („Avenue“) mit dem Auftragnehmer finden ausschließlich die folgenden Auftragsbedingungen („Auftragsbedingungen“) Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung von Avenue durch den Auftragnehmer, spätestens mit Beginn der Herstellung des vereinbarten Werkes, erkennt der Auftragnehmer die alleinige Verbindlichkeit dieser Auftragsbedingungen an. Sollte der Auftragnehmer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber Avenue ausgeschlossen, auch wenn Avenue ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftragnehmer zu erkennen gibt, nur zu seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten zu wollen.
- Diese Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

§ 2 Vertragsschluss, Inhalt der Bestellung

- Bestellungen von Avenue sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen Ergänzungen, Abänderungen der Bestellungen sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Bestellungen von Avenue nach § 2 Ziffer 1 sind vom Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von Avenue schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von Avenue als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
- Inhalt und Umfang dieser Bestellung richten sich ausschließlich nach der der Bestellung beigefügten schriftlichen Auftragsbeschreibung. Dies gilt unabhängig davon, ob Avenue auf eigene Rechnung oder im Namen und für Rechnung eines Dritten („Kunde“) handelt.

§ 3 Ausführung der Aufträge

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk in der von Avenue bestimmten Form und mit den von Avenue in der Bestellung näher beschriebenen Spezifikationen herzustellen. Werke, die sich auf die Gestaltung und/oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, müssen die gestellte Aufgabe lösen. Der Auftragnehmer muss bei der Herstellung des Werkes von Avenue und/oder dem Kunden zur Verfügung gestellte Vorlagen beachten, erteilte Weisungen befolgen, das Werk dem Stand der Technik entsprechend herstellen und dabei das technische, werbliche und künstlerische Niveau einhalten, das sich aus den vom Auftragnehmer vor Erteilung der Bestellung vorgelegten Arbeitsproben ergibt.
- Vereinbarte Termine für die Herstellung des Werkes sind eben erfüllt, wenn der Auftragnehmer das Werk zu dem vorgesehenen Zeitpunkt hergestellt und Avenue vollständig übergeben hat (Ablieferung). Unbeschadet der Rechte aus § 3 Ziffer 3 behält Avenue sich jedoch das Recht vor, nach freiem Ermessen eine Verlängerung dieser Termine zu gewähren.
- Der Auftragnehmer hat Avenue unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Ablieferung des Werkes beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Leistungsfristen behält sich Avenue vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Bei Unterbrechung der Herstellung des Werkes infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höherer Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfen und sonstiger außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegender und von ihm nicht zu vertretender unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen; dies kann bedeuten, dass Avenue auch nach Beseitigung der Störung auf die restliche Erbringung der Leistung entweder verzichtet oder die Fortsetzung der Leistungserbringung zu von ihr zu bestimmenden Konditionen verlangen darf.
- Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung des Werkes trägt bis zur Ablieferung des Werkes der Auftragnehmer.
- Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von Avenue gestattet.
- Vor Beginn der Herstellung („Produktion“) des (körperlichen) Werkes selbst sind Avenue Korrekturabzüge, Andrucke, Nullmuster, Anspritzungen und alle sonstigen Unterlagen, die Avenue zur Prüfung des Werkes für erforderlich hält, zur Verfügung zu stellen. Erst nach Freigabe durch Avenue darf der Auftragnehmer mit der Produktion des Werkes beginnen.
- Nach Beginn der Produktion muss der Auftragnehmer Avenue für diese kostenlos Ausfallmuster zur Verfügung stellen.
- Die Auslieferung des fertigen Werkes an Avenue oder den Kunden darf erst nach Freigabe durch Avenue erfolgen.
- Der Auftragnehmer darf Subunternehmer nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung von Avenue zur Herstellung des Werkes einsetzen.

§ 4 Abnahme des Werkes

Avenue ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen.

§ 5 Versand

- Der Versand des Werkes ist nach den von Avenue erteilten Anweisungen und an die von Avenue angegebene Versandadresse vorzunehmen. Soweit Avenue keine Versandanweisungen erteilt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für Avenue günstigste und geeignetste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen. Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer trägt die Versendungsgefahr. Die Sachgefahr geht erst dann auf Avenue über, wenn das Werk am Bestimmungsort ohne Versandschäden angeliefert worden ist.

§ 6 Honorar des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer erhält für das von ihm hergestellte Werk von Avenue die vereinbarte Vergütung oder, sofern eine Abrede über die Vergütung nicht getroffen wurde, die übliche Vergütung.
- Durch die vereinbarte Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen Avenue für die vertragsgemäße Herstellung des Werkes (insbesondere für die Arbeitsleistung und die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß § 10) vollständig abgegolten, soweit nicht § 6 Ziffer 3 etwas anderes vorsieht.
- Einen zusätzlichen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten („Kosten“) hat der Auftragnehmer nur, soweit dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Avenue vor Entstehung der Kosten einen vom Auftragnehmer vorgelegten Kostenvoranschlag genehmigt und dieser die entstehenden Kosten bei der Abrechnung seiner Leistungen in prüfbarer Weise nachweist.
- Werden für das Werk neue Verwendungsmöglichkeiten entdeckt, so entsteht kein weiterer Honoraranspruch. Vielmehr ist auch eine solche neue Verwendung mit dem Gesamthonorar abgegolten.

§ 7 Zahlungen und Rechnungsstellung

- Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von Avenue innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Einganges der Rechnung bei Avenue, jedoch nicht vor der Abnahme des Werkes; der Tag der Abnahme wird bei der Berechnung dieser Fristen nicht mitgerechnet.
- Führt der Auftragnehmer für Avenue oder den Kunden ständig Aufträge aus oder dauert die Ausführung eines Auftrages länger als einen Monat, so hat er bis zum 5. jedes Monats die Rechnungsstellung für den Vormonat vorzunehmen. Liegt die Rechnung für die im Vormonat erbrachten Leistungen nicht bis zum genannten Stichtag vor, so verlängert sich das Zahlungsziel um weitere 30 Tage.
- Ist der Auftragnehmer mit seinem von Avenue bezogenen Honorar im Inland beschränkt steuerpflichtig (siehe § 1 Abs. 4 EStG i. V. m. § 49 EStG) und hat Avenue von dem Honorar nach § 50 a EStG den Steuerabzug vorzunehmen (siehe § 50 a EStG), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den für die Entlastung (Freistellung oder Erstattung) von deutscher Abzugssteuer erforderlichen Antrag (siehe § 50 d Abs. 2 EStG) auszufüllen und unterschrieben zusammen mit den für den Antrag erforderlichen weiteren Unterlagen Avenue auszuhandigen, damit diese den Antrag unverzüglich an das Bundesamt für Finanzen weiterleiten kann. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Freistellung von der Steuerabzugsspflicht durch das Bundesamt für Finanzen erteilt wird (Erlass des Freistellungsbescheides), wird dem Auftragnehmer von dem vereinbarten Gesamthonorar lediglich der Nettobetrag nach Steuerabzug, d. h. 73 % des Bruttobetrages, ausgezahlt.

§ 8 Künstlersozialversicherung

- Damit Avenue Beiträge, die an die Künstlersozialkasse abzuführen sind, ordnungsgemäß abrechnen und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, so früh als möglich, spätestens jedoch bei Rechnungsstellung, Avenue gegenüber schriftlich zu erklären, ob er zu dem nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personenkreis gehört.
- Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen nicht oder verspätet, so haftet er für daraus entstehende Schäden, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 9 Abtretungsverbot, Aufrechnung

- Ansprüche, die der Auftragnehmer gegen Avenue hat, dürfen nicht abgetreten werden.
- Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 10 Übertragung des Werkes und der Nutzungsrechte an dem Werk

- Mit der Übergabe des Werkes räumt der Auftragnehmer Avenue oder dem Kunden, falls Avenue als dessen

Vertreter handelt, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes das ausschließliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung des vom Auftragnehmer geschaffenen Werkes ein. Übertragen sind insbesondere folgende Nutzungsrechte an dem Werk oder Teilen davon:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form, auf Bild- und Tonträgern und auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere auf Diskette und CD-ROM,
 - das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, einschließlich des Vorführungsrechtes, des Rechtes der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, des Senderechtes und des Rechtes der öffentlichen Zuganglichmachung in Online-Datenbanken und des Rechtes zur interaktiven Nutzung,
 - das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung und sonstigen Umgestaltung des Werkes, zur Verbindung des Werkes mit anderen Werken und das Recht zur Nutzung des umgestalteten Werkes gemäß vorstehenden Absätzen a) und b).
- Avenue ist berechtigt, das Werk für beliebige Zwecke zu nutzen, insbesondere für beliebige werbliche Aktivitäten eines bestimmten Kunden, für werbliche Aktivitäten anderer Kunden, für eigene Marketingzwecke von Avenue, für Dokumentationen und für Schulungen. Werbliche Aktivitäten umfassen unter anderem die Erstellung von Werbespots für Film, Fernsehen, Rundfunk und für die Nutzung im Internet, die Werbung auf Plakaten, in Anzeigen und Beilagen in Zeitungen und Zeitschriften für beliebige Produkte des Kunden sowie Dritter.
- Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Avenue als Agentur die Rechte an dem Werk an ihre Kunden übertragen bzw. lizenzieren wird und den Kunden in die Lage versetzen muss, über das Werk nach Belieben für die unternehmerischen Zwecke des Kunden zu verfügen. Avenue ist daher berechtigt, die Rechte aus § 10 Ziffer 1 ganz oder teilweise auf ihre Kunden zu übertragen bzw. zu lizenzieren und ihre Kunden zu ermächtigen, die Rechte ihrerseits zu übertragen und unterzulizenzieren.
 - Der Auftragnehmer verzichtet auf das Anbringen von Urhebervermerken an dem Werk. Avenue und der Kunde sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer als Urheber zu nennen.
 - Die Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten gemäß § 10 gilt auch, wenn der Auftragnehmer einen Subunternehmer zur Leistungserbringung einschaltet. Der Auftragnehmer wird gegenüber sämtlichen an der Erstellung des Werkes beteiligten Personen sicherstellen, dass er die Nutzungsrechte gemäß § 10 Ziffer 1 bis 3 auf Avenue oder den Kunden übertragen kann. Dies gilt insbesondere für sämtliche festen und freien Mitarbeiter des Auftragnehmers, für Modelle und für sonst im Rahmen der Werkerstellung tätige Personen. Der Auftragnehmer versichert, dass er berechtigt ist, Avenue die Nutzungsrechte gemäß § 10 Ziffer 1 bis 3 einzuräumen und dass keine Nachvergütungsansprüche Dritter bestehen. Der Auftragnehmer stellt Avenue von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie von Ansprüchen Dritter auf Nachvergütung frei.
 - Der Auftragnehmer überträgt Avenue bzw. dem Kunden bei Ablieferung des Werkes das Eigentum an dem Werk und sämtlichen Vor- und Zwischenprodukten; diese sind Avenue bei Ablieferung des Werkes (vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10 Ziffer 6) zu übergeben.
 - Durch elektronische Bildverarbeitung erstellte Reproduktionen verwahrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten sach- und fachgerecht und gegen alle üblichen Risiken zum Wiederherstellungswert versichert für Avenue und wird sie Avenue oder einem von Avenue benannten Dritten jederzeit auf Verlangen von Avenue endgültig oder zeitweise herausgeben. Im Übrigen gelten ergänzend die „EBV-Reproduktions-Bedingungen“ von Avenue, die dem Auftragnehmer auf Verlangen ausgehändigt werden.

§ 11 Mängelansprüche, Verjährung der Mängelansprüche

- Die Beschaffenheit des Werkes und die Einstandspflicht (Garantie) des Auftragnehmers hierfür richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Der Auftragnehmer wird das Werk dementsprechend frei von Sach- und Rechtsmängeln herstellen.
- Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 11 Ziffer 1 (insbesondere zur Herstellung eines sach- und rechtsmängelfreien Werkes) bestimmen sich die Rechte von Avenue (insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz und die anwendbare Frist für die Verjährung der Mängelansprüche) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche läuft nicht während der Dauer einer Nachbesserung.
- Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11 Ziffer 2) ist Avenue berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel des Werkes selbst zu beseitigen, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z. B. Gefahr in Verzug) besteht oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sonst Avenue unzumutbar ist oder der Auftragnehmer selbst dem Verlangen von Avenue auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

§ 12 Geheimhaltung von Unterlagen von Avenue, gewerbliche Schutzrechte

- Avenue behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen (nachfolgend: „Gegenstände“), die der Auftragnehmer von Avenue erhalten hat, alle ihre Eigentums- und Urheberrechte vor; die Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Avenue Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den von Avenue bestimmten Zwecken genutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung von Bestellungen von Avenue zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Avenue auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat die Gegenstände sorgfältig zu behandeln und getrennt aufzubewahren.
- Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden („Informationen“), als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- Die Verpflichtung aus § 12 Ziffern 1 und 2 findet keine Anwendung, sofern und soweit der Auftragnehmer die Informationen ausschließlich an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergibt, welche die Informationen zur Ausführung der Bestellung kennen müssen („berechtigte Person“). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus § 12 Ziffern 1 und 2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang wie der Auftragnehmer zu erfüllen, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der Mitarbeiter an den Auftragnehmer gebunden ist.
- Die Verpflichtung aus § 12 Ziffern 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Informationen, a) die ohne eine Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer oder einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind; b) die der Auftragnehmer rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Information erhalten hat, nicht gegenüber Avenue zur Geheimhaltung verpflichtet ist; c) die der Auftragnehmer unabhängig von Avenue und ohne Nutzung der Informationen bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bekannt sind. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht findet nur Anwendung, wenn der Auftragnehmer seiner Geheimhaltungspflicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen durch Avenue widerspricht.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.
- Alle in § 12 Ziffer 1 genannten Gegenstände sind auf Verlangen von Avenue, solange sie sich im Besitz des Auftragnehmers befinden, von diesem auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung der Bestimmungen in § 12 Ziffern 1 bis 6 zu verpflichten.

§ 13 Sonderbedingungen für Fotografen, Repro- und Satzbetriebe

- Abweichend von § 6 Ziffer 3 ersetzt Avenue dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages verwendetes Fotomaterial zu den vom Auftragnehmer in prüfbarer Weise nachgewiesenen Selbstkostenpreisen.
- Requisiten, die zur Ausführung des Auftrages erworben werden, hat der Auftragnehmer nach Ausführung des Auftrages Avenue auf deren Verlangen gegen Erstattung der Anschaffungskosten zu übergibt.
- Der Auftragnehmer ist zur Lieferung von reproduktionsfähigem bzw. druckfähigem und einwandfreiem Film- und Fotomaterial verpflichtet.
- Filmsatzunterlagen auf Datenträgern muss der Auftragnehmer auf seine Kosten mindestens sechs Monate speichern. Transporte von Manuskripten, Layouts und fertig gestellten Satzunterlagen durch den Auftragnehmer oder Kurierdienste müssen in einer nicht einsehbaren, geschlossenen Verpackung erfolgen.
- Der Auftragnehmer hat von den Modellen ein von Avenue vorgesehenes Revers zweifach vor Durchführung des Auftrages unterschreiben zu lassen und an Avenue auszuhandigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- Anderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Auftragsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- Die Vertragssprache ist deutsch.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Auftragsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Frankfurt am Main. Avenue ist in diesem Fall jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.